



**HAAGER
FESTVEREIN
e. V.**

SATZUNG

Fassung vom Februar 2020

Satzung HAAGER FESTVEREIN e. V.	2
I. Name und Zweck des Vereins	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittelverwendung	3
II. Mitglieder und Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	5
III. Vorstand und Beirat	6
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes	7
§ 12 Der Beirat	7
IV. Ausschüsse	8
§ 13 Ausschüsse	8
§ 14 Mitgliederversammlung und Vollversammlung	9
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
V. Satzung, Rechnungsprüfung und Auflösung	10
§ 18 Rechnungsprüfung	11
§ 19 Satzungsänderung	11
§ 20 Auflösung des Vereins	11

Satzung
HAAGER FESTVEREIN
e. V.

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Haager Festverein“ und ist im Vereinsregister einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Haag in Oberbayern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausrichtung von Festveranstaltungen im Haager Land sowie die Förderung von bayerischem Brauchtum, Heimatpflege, Kultur und Handwerk im Rahmen von Festveranstaltungen.
- (2) Der Verein soll allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen die Art Volksfeste in Bayern zu feiern näherbringen. Dies soll im Zusammenspiel von Brauchtum und zeitgemäßer Kultur unter anderem im Rahmen des jährlich stattfindenden Haager Herbstfestes erfolgen.
- (3) Der Verein strebt dieses Ziel unter anderem an durch:
 - a. Durchführung von Festveranstaltungen, z.B. des Haager Herbstfestes
 - b. Durchführung eines Volksfestauszuges
 - c. Durchführung eines Erntedankgottesdienstes
 - d. Durchführung eines Festzuges mit historischem Teil, Schützenabteilung, Trachtenabteilung sowie kirchliche Vereinigungen und Festwägen
 - e. Durchführung von Rosserer-Veranstaltungen
 - f. Durchführung von Kinderveranstaltungen wie Kasperletheater u.v.m.
 - g. Durchführung von Traditionsveranstaltungen wie öffentliches Platteln, Volkstanz u.v.m.
 - h. Kulturveranstaltungen mit neuzeitlich geprägter Volksmusik
 - i. Förderung der Blasmusik in Form von Wettbewerben oder Blasmusikkonzerten
 - j. Einwirken auf Aufstellung von Festzelten in ökologischer Bauweise mit nachhaltigen Baustoffen
 - k. Belieferung durch regionale Brauereien (Auswahl wird vom Vorstand abgestimmt)
 - l. Veröffentlichungen über die Volksfestgeschichte von Haag
 - m. Erhalt der Volksfestgeschichte als Archiv
 - n. ...

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen für den Ausgleich von Risiken und Investitionen in Folgejahren wird angestrebt.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – ausgenommen Ehrenamtszuschalen. Vorstand und Mitglieder können für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine mögliche Vergütung, die Höhe der Vergütung wird durch den Beirat sowie drei Vertretern der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine mögliche Vergütung sonstiger Mitglieder des Vereins wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Haag mit der Auflage, es für Brauchtumspflege im Rahmen des Haager Herbstfestes zu verwenden. Sollte das Haager Herbstfest nicht mehr bestehen so ausschließlich für Brauchtumspflege im Haager Land oder dem nördlichem Altlandkreis Wasserburg a. Inn.

II. Mitglieder und Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Personenvereinigungen (Aufgenommen wird die Vereinigung an sich als ein einzelnes Mitglied, nicht aber die Mitglieder. Diese können dem Verein separat beitreten)
 - c. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:
 - a. „Ordentliche Mitglieder“ sind Mitglieder die aktiv am Vereinsleben mitwirken
 - b. „Fördernde Mitglieder“ sind Mitglieder, die durch Zahlung des Mindestjahresbeitrages den Verein unterstützen ohne unmittelbar am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an einer jährlich stattfindenden Vollversammlung teilzunehmen, auf der sie über die Vereinsaktivitäten informiert werden. Dies kann z.B. im Rahmen einer jährlichen Bierprobe vor dem Haager Herbstfest erfolgen.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins, an dessen Mitgliederversammlungen sowie an der Vollversammlung teilzunehmen, es steht ihnen ein Vorschlagsrecht für die Wahlen der erweiterten Vorstandsmitglieder zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sollen durch aktive Mitarbeit, Anregungen und Vorschläge die Belange des Vereins fördern und an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet mindestens den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Im Jahr der Vereinsgründung beträgt dieser 36 EUR.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mindestmitgliedsbeitrag. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Dieser ist fällig und zu zahlen spätestens zum Ablauf des Monats Februar für das laufende Geschäftsjahr. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind als Anerkennung ihrer geleisteten Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahreswechsel möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss bis spätestens 1. November dem Vorstand vorliegen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt Z. B. vor, wenn
ein Mitglied, entgegen dem Vereinszweck hartnäckig die Förderung eigennütziger Belange verlangt,
ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat oder
ein Mitglied sonst sich grob vereinschädigend verhalten hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (4) Der erweiterte Vorstand kann mit sofortiger Wirkung beschließen, dass ein ordentliches Mitglied zum fördernden Mitglied wird, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn sich das ordentliche Mitglied nicht aktiv an der Erreichung der Vereinsziele beteiligt.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

III. Vorstand und Beirat

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Beisitzer
- c. die ordentliche Mitgliederversammlung
- d. der Beirat

§ 10 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder - der erste, geschäftsführende Vorsitzende, die zwei stellvertretenden, geschäftsführenden Vorsitzenden - sowie Schriftführer und Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, der Vorsitzende und dessen beiden Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Verein kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen aufstellen, in der die Aufgabenbereiche der Vorstände zueinander abgegrenzt werden. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
- (2) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz (2) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Der Vorstand nach §10 (1) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitglieds. Die jeweils amtierenden, Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Hier wird das zu ersetzende Vorstandsmitglied für eine Rumpfwahlperiode bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl neu gewählt.
- (5) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

Satzung des Haager Festverein e. V.

- a. dem geschäftsführenden 1. Vorsitzende(n)
- b. zwei geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzende(n)
- c. einem Schriftführer(in)
- d. einem Schatzmeister(in)
- e. ggf. bis zu fünf Beisitzern
- f. ggf. Ehrenvorsitzende(r)

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB)
Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb
des Vereins übertragen sind.

Die Beisitzer werden durch den Vorstand nach §10 (1) berufen und auch
wieder abberufen. Zu Beisitzern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins
bestimmt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch
das Amt des Beisitzers, bzw. des Ehrenvorsitzenden.

- (6) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.
- (7) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands können verdiente – auch ehemalige –
erweiterte Vorstandsmitglieder durch Bestätigung der Mitgliederversammlung zu
Ehrenvorsitzenden mit Sitz im erweiterten Vorstand ernannt werden. Sie haben
beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (8) Ehrenvorsitzende werden zu Jahreshauptversammlungen schriftlich eingeladen,
brauchen keinen Jahresbeitrag zu leisten und können zu erweiterten
Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des
Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der erweiterte Vorstand kann
bei Bedarf für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer
bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes
mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Erweiterte Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die
Einladung zu erweiterten Vorstandssitzungen erfolgt in schriftlicher Form (Brief,
Fax, E-Mail oder vergleichbare Medien) unter Einhaltung einer Einladungsfrist
von mindestens 8 Kalendertagen. Hierzu ist der erweiterte Vorstand zu laden.
- (3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse des erweiterten Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch
schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle erweiterten
Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder
fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste
Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der erweiterten
Vorstandschafft bei der nächsten Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Der Beirat

Satzung des Haager Festverein e. V.

(1) Der Beirat des Vereins setzt sich aus Folgenden natürlichen Personen als Mitglieder zusammen:

- a. Ein Vertreter der Festwirte
- b. Ein Vertreter der am Herbstfest liefernden Brauereien
- c. Ein Vertreter der am Herbstfest liefernden Bäcker & Metzger
- d. Ein Vertreter des Pächters
- e. Ein Vertreter des Marktes Haag (bestimmt durch den/die Bürgermeister/in)
- f. Ein Vertreter der Gemeinden des Haager Landes
- g. Ein Vertreter der Gemeinden des Altlandkreises Wasserburg am I.

Die genannten Interessensgruppen schlagen zur Hauptversammlung alle drei Jahre jeweils eine natürliche Person als deren Vertreter und Beirat vor. Diese Person wird durch den Vorstand in den Beirat berufen. Ein Beirat kann (nur) aus wichtigem Grund durch den Vorstand abgelehnt werden. Der Beirat wird jeweils für drei Jahre berufen.

(2) Der Beirat wird zu allen Vorstandssitzungen geladen. Alle Beiräte können daran beratend, aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Beirat erhält von allen offiziellen Vorstandssitzungen der Vorstandschaft sowie von der Mitgliederversammlung zeitnah Protokolle. Der Beirat kann einen Sprecher aus seiner Mitte benennen, der ihn vertritt.

(3) Der Beirat hat in folgenden Kernbereichen des Vereins Veto- und Mitspracherecht:

- a. Änderung des Vereinszweckes
- b. Änderung des Vereinsnamens und Sitzes
- c. Bei der Auflösung des Vereins
- d. Bei gravierenden Eingriffen in den Festablauf/ in die Festzugorganisation, die den ursprünglichen Vereinszweck in Frage stellen würden.

Um sein Vetorecht ausüben zu können, müssen 2/3 der Mitglieder des Beirats dem Veto zustimmen.

(4) Der Beirat ist berechtigt, durch entsprechende Ladung mit der Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(5) Sein Veto-Recht übt der Beirat selbst bei der Vorstandssitzung beziehungsweise bei der Mitgliederversammlung aus. Es genügt aber auch jeweils die Anwesenheit des Sprechers.

IV. Ausschüsse

Satzung des Haager Festverein e. V.

- (1) Es können beliebig viele Ausschüsse gebildet werden.
- (2) In jedem Ausschuss muss mindestens ein ordentliches Mitglied vertreten sein.
- (3) Ausschussmitglieder müssen nicht automatisch Mitglieder des Haager Festvereins sein. Es können auch juristische Personen oder Firmen in den Ausschüssen vertreten sein
- (4) Ausschüsse können gebildet werden z. B. für:
 - a. Herbstfestauszug
 - b. Erntedankgottesdienst
 - c. Haager-Schimmelritt mit Trachten und Schützenzug des Haager Landes und Altlandkreises Wasserburg
 - d. Ochsenrennen
 - e. Rossereritag
 - f. Oldtimertreffen mit Rundfahrt und Segnung
 - g. Trachtenveranstaltungen
 - h. Kulturveranstaltungen
 - i. Brauchtumswettbewerbe wie Steinheben, Fingerhackeln

§ 14 Mitgliederversammlung und Vollversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche, volljährige Mitglied und jede juristische Person eine Stimme. Zur Mitgliederversammlung sind regelmäßig die ordentlichen Mitglieder einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (3) Die jährliche Mitgliederversammlung findet vor dem Herbstfest z.B. zur Bierprobe statt.
- (4) Im Anschluss an die Mitgliederversammlung kann eine Vollversammlung stattfinden, zu der auch die Fördermitglieder eingeladen sind, z.B. zum Anlass einer Bierprobe.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die jährliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist.
- (3) Statt einem Einladungsschreiben kann auch ein Inserat in der Wasserburger Zeitung erfolgen. Die Zeitung muss mindestens drei Wochen vorher erscheinen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen und eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dringlichkeitsanträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Wenn 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen muss der Vorstand diese einberufen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet, ansonsten wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

V. Satzung, Rechnungsprüfung und Auflösung

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, diese sind in der Mitgliederversammlung zu wählen
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.
- (3) Er hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und beantragt die Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller ordentlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist die Verwendung der Mittel des Vereins gemäß §3 (5) zu beachten.

Haag i. OB 22.02.2020